

Großeltern dürfen Enkelin weiter abholen

Warum das Oberlandesgericht so entschieden hat.

VON JESSICA QUICK

Wer im Fall eines Streits um das Umgangsrecht eine gerichtliche Entscheidung oder einen Vergleich abändern lassen möchte, muss triftige Gründe vorlegen. So hat das Oberlandesgericht Naumburg im Sinne der Erziehungskontinuität die Beschwerde zweier Eltern aus Wittenberg zum Umgang mit den Großeltern zurückgewiesen (die MZ berichtete).

In dem verhandelten Fall legten die Eltern einer mittlerweile dreijährigen Tochter Beschwerde gegen einen Vergleich des Amtsgerichts Wittenberg ein. Dort wurde verfügt, dass die Großeltern ihr Enkelkind einmal die Woche von der Kita abholen und zum Abendbrot zurückbringen durften.

Zunächst unter einem Dach

Bis das Kind etwa eineinhalb Jahre alt war, hatten Großeltern und Eltern gemeinsam in einem Haus gelebt. Doch es kam häufig zum Streit, sodass die Eltern mit der Enkeltochter auszogen. Anfänglich gab es noch Kontakt, doch nachdem sich die Fronten weiter verhärteten, brachen die Eltern diesen ab. Die Großeltern klagten daraufhin auf Umgang.



„Die Erziehung der Eltern ist vorrangig.“

Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht

FOTO: LUTZ WÜRBACH

Tatsächlich sind Fälle zum Umgangsrecht mit Großeltern sehr selten und werden statistisch in Sachsen-Anhalt nicht erfasst. Im Gegensatz zum elterlichen Umgangsrecht gibt es einen Unterschied: Während ein Gericht davon ausgeht, dass der Umgang mit Mutter und Vater dem Wohl des Kindes dient, muss laut Marie-Luise Merschky, Fachanwältin für Familienrecht, dieser positive Effekt beim Umgang mit Großeltern zunächst festgestellt werden. Dabei spielten viele Faktoren eine Rolle. Denn was dem Kindeswohl diene, sei nirgendwo definiert. Man könne aber davon ausgehen, so Merschky, dass wenn ein Verhältnis zerstritten ist, dass das in der Regel nicht zuträglich sei. Das Kind gerate in einen Loyalitätskonflikt zwischen Eltern und Großeltern.

Erziehung ist Elternsache

Allerdings: Auch eine bestehende gerichtliche Entscheidung wieder aufzurollen, könne dem Kindeswohl schaden. „Daher müssen triftige Gründe für eine Abänderung vorliegen“, so Merschky. Dabei würde das Gericht immer ein eigenes Urteil etwa über das Jugendamt einholen. Der Ausgang ist stets ungewiss. „Das Gesetz sieht überhaupt gar nichts vor. Alles ist abhängig vom Einzelfall“, erklärt die Fachanwältin aus Halle. Merschky empfiehlt im Falle eines Streits, zum Wohle des Kindes über seinen Schatten zu springen. Und: „Die Erziehung der Eltern ist immer vorrangig.“